

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 18. März 2016

Motion 14.3299 WAK-S, „Berücksichtigung von allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen bei im Ausland beschränkt steuerpflichtigen Personen. Vernehmlassungstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die vom SIF am 11. Januar 2011 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand der FDK befasste sich am 18. März 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Im Dezember 2013 reichte Ständerätin Karin Keller-Sutter eine Motion (13.4111) mit dem Inhalt ein, über eine Revision des DBG allgemeine Abzüge und Sozialabzüge von im Ausland beschränkt steuerpflichtigen Personen vollständig zu berücksichtigen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion unter anderem mit der Begründung, es sei inkonsequent, Einkommensbestandteile anderer Staaten zuzuweisen, gleichzeitig die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge vollständig auf die Schweiz zu verlegen. Die anteilmässige Gewährung der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge entspreche denn auch konstanter Praxis und Rechtsprechung, weshalb dieses Prinzip beizubehalten sei.

In der Folge zog die Motionärin ihre Motion zu Gunsten einer Kommissionsmotion der WAK-S zurück, welche das gleiche Ziel über die Verhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erreichen will. Sowohl der Ständerat (30 : 4 Stimmen, 2 Enthaltungen)- als auch der Nationalrat (einstimmig mit 175 Stimmen bei 2 Enthaltungen) beschlossen die Annahme der Motion.

Mit dem vom Parlament überwiesenen Vorstoss wird nun verlangt, dass bei Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen sicherzustellen sei, dass bei in der Schweiz ansässigen und im Ausland beschränkt steuerpflichtigen Personen allgemeine Abzüge und Sozialabzüge vollständig berücksichtigt werden.

2. Beurteilung der Motion und ihrer Umsetzbarkeit

Die vom Vorstoss geforderte Regelung greift in die kantonale Kompetenz hinsichtlich der Freibeträge und Sozialabzüge ein. Sie steht deshalb in Konkurrenz mit Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung. DBA sind allerdings völkerrechtliche Verträge, die, sofern sie noch dem

fakultativen Referendum unterstehen, auch die Zuständigkeitsordnung der BV durchbrechen können.

In den Musterabkommen der OECD sind Regelungen betreffend die Steuerabzugsordnung nicht enthalten. Der Grund liegt darin, dass die steuerlichen Abzüge von Staat zu Staat stark variieren. Zwar besteht die Möglichkeit, in einem DBA das Besteuerungsrecht der Staaten dahingehend einzuschränken, dass Abzüge berücksichtigt werden müssen, falls das nationale Recht dies nicht selber vorsieht. Derartige Vereinbarungen sind allerdings ungebrauchlich.

Die ehemalige Motionärin hatte einen anzahlmässig unbedeutenden Sonderfall im Auge, wonach vor allem Flugbesatzungsmitglieder mit Anknüpfungspunkten in Deutschland sowie schweizerische Grenzgänger diesbezüglich schlechter fahren als die übrigen Steuerpflichtigen. Es ist immer wieder der Fall, dass einzelne Steuerpflichtige gegenüber anderen wegen besonderer Konstellationen aufgrund der gesetzlichen Regelungen besser oder schlechter fahren. Dies kann nicht vermieden werden. **Die Umsetzung des Anliegens der Motion widerspricht der international gelebten DBA-Praxis, ist steuersystematisch widersprüchlich, mindert das Steuersubstrat in der Schweiz, stösst auf massive Umsetzungsprobleme und kann zur Überprivilegierung führen, falls das Ausland ebenfalls Abzüge gewährt.** Eine Einschränkung der Umsetzung der Motion auf Härtefälle ändert daran nichts und verschärft zudem die Ungleichbehandlung mit übrigen Steuerpflichtigen. **Eine volle Umsetzung dieser teuren und die Steuerbürokratie fördernden Motion ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt.**

3. Beantwortung der gestellten Fragen

Das SIF stellt verschiedene Umsetzungsvarianten zur Diskussion. Die bedingungslose Verpflichtung zur Gewährung Abzügen sowie die bedingte Verpflichtung zur Gewährung von Abzügen auf freigestellten Abzügen lehnen wir ab. Wir bevorzugen die Aufnahme einer Bestimmung in die DBA, wonach sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, auf den ihm zur Besteuerung zugewiesenen Einkünften die auf diese Einkünfte entfallenden Abzüge anteilig zu gewähren oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sich keine übermässige Besteuerung der ihm zugewiesenen Einkünfte ergibt. Von einer Regelung wird abgesehen, wenn ein Staat keine oder nur sehr eingeschränkt Abzüge zulässt, dafür aber tiefere Steuertarife anwendet. Allerdings stellt sich die Frage, ob sich solche Bestimmungen bei der Verhandlung von DBA durchsetzen lassen. **Unter allen Umständen ist zu vermeiden, dass sich solche Bestimmungen nur gegen anderweitige Konzessionen der Schweiz in DBA verankern lassen. Sollte sich das im Verlauf von Verhandlungen abzeichnen, ist auf die Umsetzung der Motion mit dem jeweiligen Staat zu verzichten.**

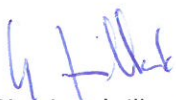
Zu den Fragen zu den finanziellen Auswirkungen verweisen wir auf die Antworten der einzelnen Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Pascal.duss@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)